

An den Oberbürgermeister



DIE LINKE. Ratsfraktion Münster

Achtermannstraße 19

48143 Münster

Telefon 02 51 / 9 81 60 51

14.05.19

Ratsantrag zur sofortigen Beschlussfassung

Eine Seebrücke nach Münster!

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Die Stadt Münster erklärt sich zum Sicheren Hafen.
2. Die Stadt Münster erklärt sich somit bereit, aus Seenot gerettete Menschen, beispielsweise von einem zivilen Seenotrettungsboot direkt aufzunehmen und unterzubringen. Diese Aufnahme geschieht **zusätzlich** zur Verteilungsquote Asylsuchender. Hierzu wird ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Sport, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Bundesland NRW hergestellt.
3. Die Stadt Münster stellt alle notwendigen Ressourcen für eine menschenwürdige Versorgung - insbesondere in den Bereichen Wohnen, medizinische Versorgung und Bildung - für die Ankommenden zur Verfügung.
4. Die Stadt Münster wendet sich öffentlich gegen die Kriminalisierung der Seenotrettung auf dem Mittelmeer und unterstützt die Seenotrettung vielmehr, indem sie die Patenschaft und finanzielle Unterstützung für ein ziviles Seenotrettungsschiff übernimmt bzw. sich daran beteiligt.
5. Die Stadt Münster beteiligt sich an der Gründung eines Bündnisses aller Sicheren Häfen in Europa zur aktiven Gestaltung einer menschenrechtskonformen europäischen Migrationspolitik.
6. Zudem setzt sich die Stadt Münster beim Land für die Streichung des Satzes 3 des § 23 Abs.1 AufenthG ein, wodurch die Zustimmungserfordernis des Bundes für eine Flüchtlingsaufnahme entfielen. ***

7. Die Stadt Münster setzt sich ferner für die Einführung einer eigenständigen Norm zur kommunalen Aufnahme entsprechend dem § 23 Abs.1 AufenthG zur eigenständigen Aufnahme durch die Länder ein. ***

Begründung:

Die Beschlusspunkte entsprechen den Forderungen des Münsterschen Ablegers der europaweiten Initiative SEEBRÜCKE. Die SEEBRÜCKE setzt sich dafür ein, dass Menschen, die aus Seenot gerettet wurden, einen Ort zum Ankommen finden - einen Sicheren Hafen. Sie ist der festen Überzeugung, dass dort, wo die Bundespolitik ihrer Verantwortung nicht gerecht wird, die kommunale Politik tätig werden muss. Daher fordert sie auch die Stadt Münster auf, sich zum Sicheren Hafen zu erklären, so wie es bereits 55 andere Städte in Deutschland getan haben, davon 14 in NRW (Stand: 12.03.2019).

Sichere Häfen sind aus folgenden Gründen wichtig:

- Durch die repressive Abschottungspolitik der EU und Bundesregierung gibt es keine sicheren Flucht- und Migrationswege nach Europa bzw. Deutschland
- Seit der Einstellung von „Mare Nostrum“ Ende 2014 gibt es keine staatliche Seenotrettung mehr im Mittelmeer. Seitdem sind Menschen, die in Seenot geraten, auf die Hilfe von zivilen Seenotrettungsorganisationen angewiesen
- Die zivilen Seenotretter*innen werden politisch und gesellschaftlich in vielen Bereichen kriminalisiert (juristische Anklagen, Beschlagnahmung von Rettungsschiffen, öffentliche Diffamierung)
- Seit 2015 sind über 14.000 Menschen im Mittelmeer ertrunken (die Dunkelziffer wird noch deutlich höher sein)
- Damit die zivilen Seenotrettungsschiffe nicht wochenlang auf dem Mittelmeer ausharren müssen, bevor sie an Land (Malta, Italien, Spanien etc.) dürfen, ist es wichtig, dass Städte sich vorab bereit erklären, die Geflüchteten von diesen Schiffen aufzunehmen. Nur so kann eine schnelle Lösung und somit die Reduzierung von menschlichem Leid erreicht werden.
- Durch die Erklärung zu sicheren Häfen, können die Städte und Kommunen gemeinsam Druck auf die Bundesregierung ausüben zugunsten einer humanitären Einwanderungspolitik

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden;

Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf

die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

(4) Das Bundesministerium des Innern kann im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden

Rüdiger Sagel, Fatma Kirgil, Ortrud Philipp, Heiko Wischnewski
DIE LINKE.Ratsfraktion Münster